



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

*haben Sie sich schon zu unseren Mandantenveranstaltungen angemeldet? Diese finden bekanntlich am 14. November in Anklam, am 21. November in Teterow und am 28. November in Neustrelitz statt, jeweils um 18:30 Uhr. Eines der verschiedenen Themen, die wir an diesen Abenden mit Ihnen besprechen wollen, befasst sich mit der **Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken**. Sie erleichtern uns die Vorbereitung, wenn Sie sich (z. B. in unserer Kanzlei in Neustrelitz, Telefon 03981 24670) anmelden.*

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Wird ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb oder eine Freiberuflerpraxis im Ganzen veräußert, so unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Eine solche nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung liegt auch dann vor, wenn der Käufer nur das **wesentliche Inventar** eines Betriebes (z. B. einer Gaststätte) erwirbt und die benötigten Räumlichkeiten von einem Dritten anmietet. Wenn in einem solchen Fall der Verkäufer dennoch Umsatzsteuer in einer Rechnung offen ausweist, muss er diese an das Finanzamt abführen. Der Erwerber hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer.

Nachträgliche Minderung der Grunderwerbsteuer

Sollte sich der Kaufpreis für ein Grundstück nachträglich mindern, so führt dies auch zu einer Herabsetzung der Grunderwerbsteuer. Diese ist allerdings beim Finanzamt zu beantragen. Eine „automatische Korrektur“ gibt es nicht. Unklar ist, wie lange nach Erhalt des Grunderwerbsteuerbescheides eine Herabsetzung der Steuer möglich ist. Gegenwärtig ist jedoch von einer 4jährigen Frist auszugehen, die einzuhalten ist.

Schenkung ausländischer Immobilien

In den letzten Jahren haben sich immer mehr Deutsche eine Immobilie im Ausland angeschafft. Teilweise sollen diese jetzt auf die nächste Generation übertragen werden. In diesem Zusammenhang

ist jedoch zu beachten, dass diese Vorgänge im Ausland der Schenkungsteuer unterliegen können. Diese fallen in unterschiedlicher Höhe an und nicht immer gibt es besondere Freibeträge für die Übertragung an nahe Angehörige. Eine eventuelle hohe Schenkungsteuer lässt sich teilweise dadurch zunächst vermeiden, dass die Immobilie zwar übertragen wird, sich der Schenker aber einen Nießbrauch vorbehält. Vor einer möglichen Grundstücksübertragung sollten Sie sich daher im Ausland erkundigen, welche steuerlichen oder sonstigen Nachteile diese mit sich bringen kann.

Sozialversicherungsfreiheit bei der Lohnsteuerpauschalierung

Sofern Zahlungen an Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sind, unterliegen sie in aller Regel auch nicht der Sozialversicherung. Gleiches gilt für Bezüge, die pauschal versteuert werden. In diesem Fall setzt die Sozialversicherungsfreiheit jedoch voraus, dass der Arbeitgeber bei Durchführung der Lohn- oder Gehaltsabrechnung zulässigerweise von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch macht. Werden dagegen Zahlungen an Arbeitnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt – z. B. nach einer Lohnsteueraußenprüfung – pauschaliert versteuert, so sind hierfür Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) abzuführen. Daher empfehlen wir, weitestgehend von der Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch zu machen, um hierdurch die Sozialversicherungsfreiheit sicher zu stellen. Nach dem 28. (29.) Februar des Folgejahres ist eine nachträgliche Pauschalierung der Lohnsteuer noch möglich. Sie führt dann jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit.

Stille Gesellschaft als Beteiligungsmodell

Sofern sich ein Angehöriger oder ein fremder Dritter an einem Unternehmen beteiligen will, ist nicht immer gewünscht, dass diese Außenstehenden bekannt wird. In diesen Fällen ist es bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich möglich, Unterbeteiligungen einzurichten. So muss ein zusätzlicher bzw. neuer Gesellschafter dem Handelsregister nicht angezeigt werden. Eine Möglichkeit, die bei allen Rechtsformen grundsätzlich besteht, ist die **stille Beteiligung**. Über diese kann jemand einem Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen und dabei anstelle eines festen Zinssatzes auch eine Gewinnbeteiligung vereinbaren. Der Kapitalgeber wird somit am Erfolg des Unternehmens beteiligt, ohne das er nach außen hin als Mitunternehmer erkennbar ist. Unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar eine Beteiligung an den stillen Reserven eines Unternehmens möglich. Man spricht dann von der atypisch stillen Gesellschaft, bei der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezogen werden. Gerne beraten wir Sie, wenn Sie prüfen wollen, ob eine solche Beteiligungsform für Sie bzw. Ihr Unternehmen interessant sein kann.

Reisezeit kann Arbeitszeit sein

Ob die Anreise zu einem auswärtigen Beschäftigungsort als Arbeitszeit anzusehen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von den Regelungen hierzu im Arbeits- oder anzuwendenden Tarifvertrag. Muss der Arbeitnehmer auf Anweisung des Arbeitgebers ein Firmenfahrzeug als Fahrer steuern, so liegt in aller Regel vergütungspflichtige Arbeitszeit vor. Kann sich ein Arbeitnehmer dagegen als Mitfahrer oder in öffentlichem Verkehrsmittel ausruhen und insoweit über seine Zeit selbst frei verfügen, so liegt häufig keine Arbeitszeit vor.

Ganz anders kann die Sache jedoch aussehen, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend im Ausland tätig ist. Im ungünstigsten Fall ist dann nämlich nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.10.2018 (Az 5AZR 553/17) die **gesamte Reisezeit** zu vergüten. Im Urteilsfall war ein Arbeitnehmer für rund zwei Monate auf einer Baustelle in China eingesetzt. Für die Reisetage vergütete Arbeitgeber jeweils 8 Stunden pro Tag.

Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch, dass die gesamte Reisezeit – in diesem Fall zusätzlich 37 Stunden – für die Hin- und Rückreise zu vergüten sind.

Verjährungsfristen beachten

Wenn zum Jahresende die Sektkorken knallen, so freuen sich auch viele Schuldner, dass Forderungen gegen sie verjährt sind. In der Regel tritt die Verjährung bereits nach drei Jahren ein. Die Verjährungsfrist beginnt allerdings erst mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Somit kommt es zu der Verjährung am Jahresende. Daher sollten Sie prüfen, ob Forderungen gegen Ihre Kunden zum Jahresende verjähren. Dies könnten z. B. solche aus dem Jahr 2015 sein. In diesen Fällen müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Anwalt prüfen, durch welche Maßnahmen (z. B. Mahnbescheid oder Zahlungsvereinbarung mit Verzicht auf die Einrede der Verjährung) die Verjährung Ihrer Forderungen zum Jahresende verhindert werden kann. Hierfür bleibt nur noch wenig Zeit.

Kassenbuch und Warenerfassung mit Excel

Bisher konnten wir Ihnen die elektronische Führung des Kassenbuches sowie des Wareneingangsbuches per Excel als preisgünstige Lösung anbieten. Seit 01.09.2018 ist die Kassen- und Warenerfassung für Office nicht mehr bei DATEV bestellbar. Vorhandene Programmmodule werden nur noch bis zum 30.09.2019 unterstützt. Danach ist die Kassenführung per Excel in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Über Alternativen informieren wir Sie demnächst individuell. Sollten Sie hierzu Fragen haben, so kann Ihnen unser EDV-Administrator schon heute mitteilen, welche Alternativen das Programm „DATEV Unternehmen online“ zur Verfügung stellt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.11.2018	10.12.2018
Umsatzsteuer	12.11.2018	10.12.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.11.2018	13.12.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.11.2018	07.12.2018
Sozialversicherung	28.11.2018	21.12.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.